

Neufassung

der Satzung der Charité - Universitätsmedizin Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – *

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 28. März und 20. Oktober 2006

Gliederung

Präambel

1. Abschnitt - Innere Verfassung

- § 1 Zentren (CharitéCentren), Rechtsstellung
- § 2 Gliederung der CharitéCentren
- § 3 Aufgaben der CharitéCentren
- § 4 Leitung der CharitéCentren
- § 5 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren
- § 6 Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten
- § 7 CharitéCentrenkonferenz
- § 8 Budgetplanung und Budgetkontrolle
- § 9 Geschäftsbereiche

2. Abschnitt - Befugnisse und Pflichten der Organe

- § 10 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Informationspflichten des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 14 Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors
- § 15 Aufgaben der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors
- § 16 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters des Klinikums
- § 17 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters der Fakultät
- § 18 Aufgaben der Prodekane für Forschung und Studium und Lehre

3. Abschnitt - Krankenpflegekommission

- § 19 Krankenpflegekommission

4. Abschnitt – Anforderungen an die Wirtschafts- und Unternehmensplanung

- § 20 Wirtschaftsplan
- § 21 Struktur- und Entwicklungsplan
- § 22 Beteiligungsunternehmen
- § 23 Drittmittel
- § 24 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

5. Abschnitt – Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss

- § 25 Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 26 Satzung des Universitätsklinikums der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Steuerliche Satzung)
- § 27 Satzungen in Fakultätsangelegenheiten (Studienordnung, Promotionsordnung, Habilitationsordnung)
- § 27a Übergangsregelung zu Kliniken und Instituten mit weniger als vier Hochschullehrern (§ 75 Abs. 3 Satz 3 BerlHG)
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage: Organisationsplan

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739ff) hat der Vorstand der Charité am 23. Februar 2006, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 9. Mai und 8. August 2006, die folgende Satzung, im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung und mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen.

1. Abschnitt - Innere Verfassung

§ 1 CharitéCentren (Zentren), Rechtsstellung

- (1) Die Charite gliedert sich in Zentren (nachfolgend als CharitéCentren oder abgekürzt CC bezeichnet).
- (2) Die CharitéCentren sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Charité mit Ergebnisverantwortung. Die Aufsicht über das CharitéCentrum wird vom Vorstand der Charité ausgeübt; er kann Einzelweisungen erteilen und Richtlinien erlassen, welche weitere Einzelheiten regeln. Die Zuständigkeiten der Organe der Charité bleiben unberührt.
- (3) Die CC - Leitungen geben sich Geschäftsordnungen. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, wer für die Organisation des zentralen Ressourceneinsatzes Lehre und für die Koordination der beteiligten Kliniken und Institute in der Lehre verantwortlich ist.

§ 2 Gliederung der CharitéCentren

- (1) Die Organisation der CharitéCentren ergibt sich aus dem Organisationsplan in der Anlage.

- (2) Die CharitéCentren gliedern sich in Kliniken, Institute und sonstige Leistungsbereiche. In den CharitéCentren können insbesondere Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche sollen insbesondere innerhalb der Kliniken und Institute eingerichtet werden. Näheres über die Organisation der Arbeitsbereiche regelt der Vorstand in Richtlinien. Kliniken, Institute und Arbeitsbereiche gleicher Fachrichtung innerhalb eines CharitéCentrums können sich zu Leistungsverbänden zusammenschließen; ihre Zusammenarbeit regelt die CC-Leitung in der Geschäftsordnung für das CharitéCentrum.
- (3) Die Kliniken, Institute und sonstigen Leistungsbereiche mit Aufgaben in der Krankenversorgung können nur eingerichtet werden, wenn sie über eine Mindestgröße verfügen, die einen wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen. § 18 Abs. 2 UniMedG bleibt unberührt.

§ 3 Aufgaben der CharitéCentren

- (1) Zu den Aufgaben der CharitéCentren gehören
1. In CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die medizinische Versorgung der Patienten entsprechend den mit dem Vorstand vereinbarten bzw. vom Vorstand festgelegten Leistungsschwerpunkten des CharitéCentrums;
 2. Die Sicherstellung der Krankenversorgung sowie der Forschung, Lehre und Weiterbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung (Organisationsverantwortung);
 3. Die Optimierung des Leistungsportfolios der zum CharitéCentrum gehörenden Einrichtungen;
 4. Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der von der Fakultät aufgestellten Grundsätze über die leistungsorientierte Mittelvergabe;
 5. Die Umsetzung der mit dem Vorstand getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum durch Abschluss einzelner Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken und Instituten innerhalb des CharitéCentrums einschließlich der Vereinbarung von Budgets;
 6. Das Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken und Instituten innerhalb des CharitéCentrums;
 7. Die Umsetzung der Rahmenvorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung innerhalb des CharitéCentrums (z.B. Dokumentation, Qualitätsmanagement);
 8. Die Optimierung der Ablaufprozesse im CharitéCentrum und zwischen den CharitéCentren;
 9. Die Koordinierung der Entwicklung von standardisierten Patientenfäden (Prozess- und Behandlungsstandards) innerhalb der CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung und zwischen den CharitéCentren
 10. Die Optimierung des Ressourceneinsatzes innerhalb des CharitéCentrums (z.B. gemeinsame Dienste, gemeinsames Patientenmanagement

- unter Einschluss der Hochschulambulanzen, gemeinsame Geräte- und Raumnutzung, OP-Koordination);
11. Die Umsetzung zeitgemäßer Dienstformen;
 12. Die Unterstützung der Fakultätsleitung durch Koordination der Lehre und der Förderung der Schwerpunktbildung in der Forschung;
 13. Die Umsetzung von leistungsfördernden Anreizsystemen (z.B. Bonus-Malus-Regelungen auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen) nach den Richtlinien des Vorstandes, der Klinikumsleitung bzw. der Fakultätsleitung;
 14. Die Kooperation mit anderen CharitéCentren, insbesondere bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und wissenschaftlichen Personals;
 15. Die Initiierung von Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen etc.;
 16. Die Initiierung von Medizinischen Versorgungszentren und integrierten Versorgungsmodellen;
 17. Die Kooperationen mit anderen CharitéCentren sowie externen Partnern zur Förderung der klinischen Forschung an der Charité;
 18. Die Wahrnehmung von Unternehmerpflichten (Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Umgang mit Gefahrstoffen etc.) und Beauftragtenfunktionen nach näherer Bestimmung durch den Vorstand.

Das CharitéCentrum 4 erbringt zusätzlich Dienstleistungen für alle Einrichtungen der Charité zur Förderung der Therapieforschung entsprechend den mit dem Vorstand vereinbarten bzw. vom Vorstand festgelegten Leistungsschwerpunkten.

- (2) Näheres und spezifische Aufgaben der einzelnen CharitéCentren werden in den Richtlinien des Vorstandes geregelt.

§ 4 Leitung der CharitéCentren

- (1) Die CharitéCentren werden kollegial von einer CC-Leitung geführt.
- Der CC-Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung gehören eine Ärztliche Leiterin oder ein Ärztlicher Leiter (Ärztliche Direktorin des Zentrums oder Ärztlicher Direktor des Zentrums (CharitéCentrums), eine Kaufmännische Leiterin oder ein Kaufmännischer Leiter und eine Pflegeleiterin oder ein Pflegeleiter (Pflegedirektorin des CharitéCentrums /Pflegedirektor des CharitéCentrums) an.
- Abweichend von Satz 2 gehören dem Leitungskollegium des CharitéCentrums 5 anstatt der Pflegeleiterin, bzw. des Pflegeleiters eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme an.
- Abweichend von Satz 2 nehmen an den Sitzungen der CC-Leitung des CharitéCentrums 6 eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme teil.
- Die Stellvertretung für die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter wird in der Geschäftsordnung für das Zentrum geregelt.
- Die Stellvertretende Ärztliche Leitung des CharitéCentrums vertritt die Ärztliche Leitung des CharitéCentrums bei Abwesenheit.

Der Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben ohne direkten Patientenkontakt gehören eine Wissenschaftliche Direktorin oder ein Wissenschaftlicher Direktor, die stellvertretende Wissenschaftliche Direktorin oder der stellvertretende Wissenschaftliche Direktor und eine Kaufmännische Leiterin oder ein Kaufmännischer Leiter an.

Die Ärztliche Leitung oder die Wissenschaftliche Leitung des CharitéCentrums ist die oder die Vorsitzende. Sie oder er vertritt das CharitéCentrum gegenüber dem Vorstand, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Sie oder er übt das Hausrecht im CharitéCentrum aus.

- (2) Die Mitglieder der CC-Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung sowie die kaufmännische Leitung der CharitéCentren mit Aufgaben ohne direkten Patientenkontakt werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und Klinikumsleitung bestellt. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungskollegiums der CharitéCentren beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die CC-Leitung führt die Geschäfte des CharitéCentrums im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinie und der Weisungen des Vorstandes in eigener Verantwortung.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund der CC-Leitung oder einzelnen Mitgliedern der CC-Leitung Leitungsaufgaben ganz oder teilweise entziehen. Mit dem vollständigen oder teilweisen Entzug von Leitungsaufgaben aus wichtigem Grund erlöschen auch die entsprechenden Rechte aus der Leitungsfunktion. Der Aufsichtsrat ist hierüber umgehend zu unterrichten.

§ 5 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren

- (1) Das CharitéCentrum wird von der CC-Leitung kollegial mit gemeinsamer Budgetverantwortung geführt. Das Leitungskollegium führt die Geschäfte des CharitéCentrums im Rahmen der Zielvereinbarungen und Weisungen des Vorstandes in eigener Verantwortung.

Es ist nach den Maßgaben des Vorstandes und dieser Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des CharitéCentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich.

Die Leitung des CharitéCentrums sorgt für die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin.

In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Fakultätsleitung nach § 18 Abs. 5 und 6 zu beachten.

- (2) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und in denen ein Beschluss des Leitungskollegiums des CharitéCentrums auch in außerordentlicher Sitzung nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, für das Leitungskollegium des CharitéCentrums selbständig Maßnahmen zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Leitungskollegiums unverzüglich zu informieren.

- (3) Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist bei CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Ärztliche Leitung zuständig für alle übergeordneten medizinischen und akademischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums;
2. Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Patientenpfaden (Prozess- und Behandlungsstandards) innerhalb des CharitéCentrums;
3. Optimierung des Ressourceneinsatzes im Bereich der klinischen Aufgaben sowie in Forschung und Lehre, bei letzterem unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung. Ausgenommen von der Zuständigkeit der CharitéCentrums-Leitung sind die leistungsabhängigen Direktzuweisungen der Fakultät. Überwachung von medizinischen Sicherheitsstandards (z.B. Einsatz von geschultem Personal, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen);
4. Beschwerdemanagement nach den Vorgaben des Vorstandes;
5. Überwachung folgender Budgetpositionen: Personalkosten Ärztlicher Dienst, Personalkosten Medizinisch-technischer Dienst, Sachkosten für medizinischen Bedarf und medizinisch-technische Gebrauchsgüter, Kosten der Instandhaltung der Medizintechnik, Kosten der innerbetrieblichen Leistungen;
6. Unterstützung der Budgetverantwortlichen bei Budgetabweichungen in den vorstehenden Kostenarten;

- (4) Bei CharitéCentren ohne direkten Patientenkontakt ist die Wissenschaftliche Leitung für alle akademischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums;
2. Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Prozeduren innerhalb des CharitéCentrums;
3. Überwachung von Sicherheitsstandards;
4. Überwachung der Budgetpositionen: Personalkosten Wissenschaftler/innen, Ärztlicher Dienst, soweit vorhanden, Medizinisch-Technischer Dienst, soweit vorhanden und Sonstige Mitarbeiter/innen, alle Sachkosten incl. Instandhaltung und Investitionen;
5. Optimierung des Ressourceneinsatzes in Forschung und Lehre; bei letzterem unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung. Ausgenommen von der Zuständigkeit der CC-Leitung sind die leistungsabhängigen Direktzuweisungen der Fakultät wie LoM, Dekansstellen u.a.;
6. Unterstützung der Budgetverantwortlichen bei Budgetabweichungen in den vorstehenden Kostenarten.

- (5) Die Kaufmännische Leitung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:

1. Leistungs-, Kosten- und Budgetplanung für die dem CharitéCentrum angehörenden Kliniken und/oder Institute nach Vorgabe des Vorstandes im Zusammenwirken mit der Ärztlichen Leitung bzw. der Wissenschaftlichen Leitung des CharitéCentrums; Erlöskalkulation, -planung und -controlling nach den verschiedenen Erlösarten;
 2. Organisation der Leistungserfassung und -verrechnung nach den Vorgaben des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung oder des Zentralen Controllings (medizinisches Controlling und betriebswirtschaftliches Controlling);
 3. Vorbereitung der Anmeldungen des CharitéCentrums zum Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung;
 4. Vorbereitung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen des CharitéCentrums mit dem Vorstand sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Kliniken und/oder Instituten des CharitéCentrums im Zusammenwirken mit Ärztlichen Leitung bzw. der Wissenschaftlichen Leitung des CharitéCentrums, Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen;
 5. Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalysen innerhalb des CharitéCentrums; Durchführung von Abweichungsanalysen und Ergebnisrechnungen;
 6. Unterstützung und Beratung der Führungskräfte im CharitéCentrum bei der Qualitäts-, Prozess- und Kostensteuerung;
 7. Zusammenarbeit mit den Zentralen Bereichen bei der Wahrnehmung administrativer Aufgaben (Einstellungen, Beschaffungen etc.);
 8. Überwachung folgender Budgetpositionen: Personalkosten Wirtschafts- und Versorgungsdienst, Technischer Dienst, Verwaltungsdienst, Ausbildungsstätten, Sonderdienste und sonstiges Personal, Sachkosten Wirtschaft und Versorgung, Verwaltungsbedarf, Fremdpersonal, EDV und Organisationsaufwand, sonstige Gebrauchsgüter und Instandhaltung;
 9. Überwachung nicht-medizinischer Sicherheitsstandards, soweit sie nicht von zentralen Beauftragten erfolgt (z.B. Einhaltung von Brandschutzbestimmungen durch das Personal).
- (6) Die Pflegeleitung in CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:
1. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, einschließlich Qualitätssicherung in der Pflege;
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung vereinbarter Pflegekonzepte, Standards, Richtlinien und deren Anpassung;
 3. Überwachung der Budgetposition: Personalkosten des Pflege- und Funktionsdienstes;
 4. Verantwortung und Mitwirkung bei der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes für den Pflege- und Funktionsdienst;
 5. Koordinierung und Überwachung des Personaleinsatzes in der Pflege und im Funktionsdienst;
 6. Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung patientenorientierter Arbeits- und Betriebsabläufe innerhalb des CharitéCentrums und mit angrenzenden Schnittstellen;
 7. Sicherstellung der praktischen Ausbildung von Pflegegeschülerinnen und Pflegeschülern; Gewährleistung der Anleitung im Zusammenwirken mit der Gesundheitsakademie;
 8. Mitwirkung bei der Aufstellung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms für Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektion und der Gesundheitsakademie.
- (7) Den Zuständigkeitsbereich für den Funktionsdienst kann der Vorstand nach seinen Maßgaben regeln.
- (8) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen der CharitéCentrenleitungen.
- § 6 Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten**
- (1) Die Kliniken und Institute des CharitéCentrums werden von einem Klinik- / Institutsdirektor oder einer Klinik- / Institutsdirektorin geleitet, die vom Vorstand im Benehmen mit der CC-Leitung bestellt und abberufen werden. Der Vertreter / die Vertreterin des Klinik-/ Institutsdirektors bzw. der Klinik-/ Institutsdirektorin wird auf Vorschlag des Klinik-/ Institutsdirektors bzw. der Klinik-/ Institutsdirektorin vom Vorstand bestellt. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung eine vom Votum des Klinik- / Institutsdirektors bzw. der Klinik-/ Institutsdirektorin abweichende Entscheidung treffen, wenn er dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der Klinik / des Instituts für erforderlich hält.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin der Klinik/ des Instituts führt die Geschäfte entsprechend den Vorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung sowie im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Leitungskollegium des Zentrums in eigener Verantwortung. Sie oder er sorgt für die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin. Der Vorstand und das Leitungskollegium des CharitéCentrums können ihr oder ihm Weisungen erteilen. In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Fakultätsleitung einzuhalten. In Angelegenheiten der Krankenversorgung sind Entscheidungen der Klinikumsleitung einzuhalten. Die ärztliche Behandlung und Patientenversorgung liegt allein in der Verantwortung der behandelnden und leitenden Ärzte und Ärztinnen. Die fachärztliche Weisungsbefugnis obliegt dem Klinikdirektor / der Klinikdirektorin bzw. dem/der Institutsdirektor/in, soweit durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor (Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor der Klinikumsleitung) nicht anders geregelt.
- (3) Zu den eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Klinik- / Institutsdirektoren bzw. der Klinik-/ Institutsdirektorinnen gehören auch die Entwicklung von Patientenpfaden innerhalb der Klinik bzw. des Instituts, die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Facharzttausbildung tätigen Ärzte, die Entscheidung über Auswahl und Einsatz des ärztlichen, wissenschaftlichen und sonstigen ihm/ihr zugeordneten Personals sowie die Nutzung der ihm / ihr zugewiesenen Räume und Geräte und die Gewähr-

leistung der hygienischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktoren der Kliniken und Institute werden durch die Bildung von sonstigen Leistungsbereichen nicht berührt.
- (5) Die Leitungen der Arbeitsbereiche werden von der CC-Leitung bestellt. Soweit es sich um Leitungen der Arbeitsbereiche in den Kliniken und Instituten handelt, werden die Leitungen von der Direktorin bzw. dem Direktor der Klinik oder des Instituts bestellt. Die Rechte und Pflichten der Leitungen von Arbeitsbereichen im Bezug auf ärztliche Verantwortung, Personal und Budget werden vom Vorstand in einer Richtlinie geregelt, welche von den Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute zu beachten ist.

§ 7 CharitéCentrumskonferenz

- (1) Die CC-Leitung richtet gem. § 20 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz die CharitéCentrums-Konferenz ein.
Die CharitéCentrums-Konferenz berät das Leitungskollegium in grundsätzlichen Angelegenheiten des CharitéCentrums einschließlich der zwischen dem Vorstand und der CharitéCentrums-Leitung abzuschließenden Zielvereinbarung. Die CharitéCentrums-Konferenz wird vom Leitungskollegium nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die CC-Leitung informiert die CharitéCentrums-Konferenz über besondere Entwicklungen der Charité und des CharitéCentrums sowie daraus resultierender Beschlüsse. Die CharitéCentrums-Konferenz tritt auch zusammen, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder eine Einberufung verlangen.
- (2) Die CharitéCentrums-Konferenz kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder Entscheidungen des Leitungskollegiums widersprechen. In diesen Fällen trifft das Leitungskollegium innerhalb von 14 Tagen eine erneute Entscheidung.

§ 8 Budgetplanung und Budgetkontrolle

- (1) Der Vorstand teilt dem Leitungskollegium des CharitéCentrums rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres die Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die Budgetplanung ihres CharitéCentrums mit. Auf dieser Grundlage erstellt die CC-Leitung des CharitéCentrums unter Berücksichtigung der Kenndaten der Kliniken und/oder Institute nach Rücksprache mit den Direktoren/Direktorinnen Leistungspläne und Budgetentwürfe für die Kliniken und/oder Institute des CharitéCentrums und leitet diese dem Vorstand zu. Die Zuweisung von Budgetmitteln an das CharitéCentrum erfolgt im Rahmen einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, setzt der Vorstand das Budget für das CharitéCentrum fest. Die Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre erfolgt durch die Fakultätsleitung. Der Vorstand und die CC-Leitung

stellen ein aussagefähiges und zeitnahes Berichtswesen sicher.

- (2) Die CC-Leitung des CharitéCentrums weist den Kliniken und/oder Instituten Budgetmittel aus dem Budget des CharitéCentrums im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Klinik-/Institutsdirektoren bzw. Klinik-/Institutsdirektorinnen zu. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, setzt die CC-Leitung des CharitéCentrums das Klinik- und/oder Institutsbudget fest. Der Direktor bzw. die Direktorin der Klinik/des Instituts vereinbart mit dem Leiter/der Leiterin einer Abteilung bzw. eines Arbeitsbereiches ein Abteilungs- bzw. Arbeitsbereichsbudget.
- (3) Die CC-Leitung ist für die Einhaltung des CC-Budgets verantwortlich. Der Direktor oder die Direktorin der Klinik/des Instituts ist für die Einhaltung des Klinik- und/oder Institutsbudgets verantwortlich. Bei Budgetüberschreitungen beschließt die CC-Leitung mit bindender Wirkung Maßnahmen, um die Einhaltung des Budgets des CharitéCentrums sicherzustellen. Das Leitungskollegium des CharitéCentrums kann bei Abweichungen vom Leistungsplan der Kliniken und/oder Institute Budgetmittel innerhalb des CharitéCentrums umschichten, um die Leistungsziele des CharitéCentrums insgesamt nicht zu gefährden.

§ 9 Geschäftsbereiche

Die Verwaltung der Charité gliedert sich in Geschäftsbereiche. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

2. Abschnitt - Befugnisse und Pflichten der Organe

§ 10 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung

Die Organe der Charité beachten die Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie richten sich nach den Grundsätzen, die im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegt sind, soweit diese auf die Charité als Körperschaft öffentlichen Rechts und ihre Organe anwendbar und gesetzlich zulässig sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Charité verantwortlich nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Geschäftsführung seines zugewiesenen Geschäftsbereiches wesentlich sind, und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Leitungen der Einrichtungen des Charité und stellt die fachliche Aufsicht über sie sicher.

- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Charité gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Der Vorstand handelt grundsätzlich als Kollegialorgan, soweit nicht durch das Universitätsmedizingesetz einzelnen Mitgliedern Aufgaben unmittelbar zugewiesen sind.

Die oder der Vorsitzende von Klinikums- oder Fakultätsleitung, nehmen jeweils alle Aufgaben der Klinikumsleitung oder Fakultätsleitung wahr, soweit diese nicht der Klinikums- oder Fakultätsleitung als Kollegialorgan oder einzelnen Mitgliedern der Klinikums- oder Fakultätsleitung, durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind. Die oder der Vorsitzende der Klinikums- oder Fakultätsleitung können insoweit ihre Aufgaben auf die Mitglieder der Klinikums- oder Fakultätsleitung delegieren.

- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich strukturell auf Forschung und Lehre auswirken im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.
Dies betrifft Entscheidungen, die sich auf
- Die Errichtung und Auflösung von Kliniken, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten,
 - die Errichtung und Auflösung von Studiengängen,
 - die Errichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten
- beziehen.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Charité relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Informationen werden insbesondere zu solchen Geschäften erteilt, die für die Liquidität und Rentabilität der Charité von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Der Vorstand erstellt folgende Pläne und Berichte und legt sie dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor:
1. Den Wirtschaftsplan samt einem Bericht zu den Ergebnissen der Risikoprüfung. Der Wirtschaftsplan wird so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres vorgelegt, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
 2. Die Strategische Rahmenplanung (Struktur- und Entwicklungsplan) gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BerlUniMedG samt einen Bericht zu den in Bezug auf die Ergebnisse der Risikoerkennung eingeleiteten Maßnahmen. Sie umfasst auch einen mittelfristigen Wirtschaftsplan, der einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfasst und in seinem Aufbau dem jährlichen Wirtschaftsplan ent-

spricht. Die strategische Rahmenplanung wird regelmäßig jährlich fortgeschrieben und zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

3. Die vierteljährlichen Berichte über die Geschäftsentwicklung (Vierteljahresübersichten gem. § 25 Abs. 1 BerlUniMedG). Diese enthalten den Soll-Ist-Vergleich nach gleichem Schema wie der jährliche Bericht sowie Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen von den Ansätzen. Das Jahresergebnis wird jeweils auf der Grundlage der Ist-Werte aus den abgelaufenen Quartalen hochgerechnet. Die vierteljährlichen Berichte werden spätestens sechs Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsquartals vorgelegt.
- (3) Die Informationspflichten des Vorstands hinsichtlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen umfassen eine jährliche Berichterstattung mit einem Gesamtüberblick über die zahlenmäßige Entwicklung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen. Für Tochtergesellschaften und Beteiligungen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die jeweiligen Jahresabschlüsse und die Lageberichte dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die in § 11 Abs. 4 BerlUniMedG genannten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 BerlUniMedG werden auf 10 Mio. Euro insgesamt für Betriebsmittelkredite sowie 2 Mio. Euro insgesamt für Darlehen festgelegt.

§ 14 Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors

- (1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und berät den Vorstand im operativen Betrieb und der strategischen Entwicklung im Bereich der Krankenversorgung. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der ärztlichen Leiterinnen oder der ärztlichen Leiter der CharitéCentren und der Kliniken- und Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren soweit sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.
- (3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor stellt sicher, dass zentrumsübergreifende Aufgaben der Krankenversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten und in Einklang mit den Unternehmenszielen wahrgenommen werden. Sie oder er organisiert diesbezüglich die Zusammenarbeit der CharitéCentren und der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. in zentrumsübergreifenden Bereitschaftsdiensten.
- (4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist – in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor - verantwortlich für das Qualitätsmanagement

einschließlich der internen und externen Qualitätssicherung der Krankenversorgung mit dem Ziel die Spitzenqualität der Krankenversorgung der Charité auch bei ökonomisch effizienter Arbeitsweise zu gewährleisten. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist gemeinsam mit der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor für das Medizinische Beschwerdemanagement verantwortlich. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor obliegt die Darstellung der Qualität der ärztlichen Krankenversorgung nach Innen und Außen (einschließlich Qualitätsberichterstattung).

- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor stellt den Zusammenhang der medizinischen Behandlung zwischen den ambulanten, stationären und rehabilitativen Diagnostik- und Behandlungsabschnitten sicher und optimiert die Schnittstellen im Interesse einer größtmöglichen Patientensicherheit und geringstmöglicher Belastung der Patienten. Sie oder er ist daher zuständig für die Organisation der Kooperationen mit externen Ärzten und Medizinischen Einrichtungen, die gemeinsam mit der Charité Patienten behandeln. Sie oder er koordiniert die Gestaltung der internen Abläufe in der Krankenversorgung (Behandlungspfade) wo Centrumsgrenzen überschritten werden. Zur Gewährleistung eines abgestimmten und patientenzentrierten Leistungsgeschehens ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor unter Berücksichtigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung an allen die Krankenversorgung betreffenden übergreifenden Strukturentscheidungen beteiligt.
- (6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor überwacht die Qualität der ärztlichen Weiterbildung. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt die vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Aufgaben in der Begleitung der kontinuierlichen Fortbildung der Krankenhausärzte wahr.
- (7) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist auch verantwortlich für die.
 1. Fachaufsicht Apotheke. Er überwacht die Arbeit der Arzneimittelkommission
 2. Fachaufsicht Krankenblattarchiv
 3. Fachaufsicht Krankenhaushygiene
 4. Die Überwachung der Berufspflichten der Ärzte, soweit sie Kammerangehörige sind
- (8) Zur Erfüllung seiner oder ihrer o. g. Aufgaben kann die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.
- (9) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor bestimmt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 15 Aufgaben der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors

- (1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und berät den Vorstand im operativen Betrieb und der strategischen Entwicklung im Bereich der pflegerischen Krankenversorgung. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der pflegerischen Leiterinnen oder der pflegerischen Leiter der CharitéCentren soweit sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.
- (3) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt sicher, dass zentrumsübergreifende Aufgaben der pflegerischen Krankenversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten und in Einklang mit den Unternehmenszielen wahrgenommen werden. Sie oder er organisiert diesbezüglich die Zusammenarbeit der CharitéCentren und der pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (4) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist – in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor - verantwortlich für das Qualitätsmanagement einschließlich der internen und externen Qualitätssicherung der Krankenversorgung mit dem Ziel die Spitzenqualität der pflegerischen Krankenversorgung der Charité auch bei ökonomisch effizienter Arbeitsweise zu gewährleisten. Sie oder er ist gemeinsam mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor für das Medizinische Beschwerdemanagement verantwortlich.
- (5) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt im pflegerischen Bereich den Zusammenhang der medizinischen Behandlung zwischen den ambulanten, stationären und rehabilitativen Diagnostik- und Behandlungsabschnitten sicher und optimiert die Schnittstellen im Interesse einer größtmöglichen Patientensicherheit und geringstmöglicher Belastung der Patienten. Zur Gewährleistung eines abgestimmten und patientenzentrierten Leistungsgeschehens ist sie oder er unter Berücksichtigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung an allen die pflegerische Krankenversorgung betreffenden übergreifenden Strukturentscheidungen beteiligt.
- (6) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor überwacht die Qualität der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl im Interesse der Qualität der medizinischen Versorgung in der Charité als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse der bestmöglichen Qualifikation künftiger Pflegekräfte.
- (7) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist auch verantwortlich für die
 1. Centrumsübergreifende Koordinierung des pflegerischen Personaleinsatzes
 2. Entwicklung und organisatorische Umsetzung von pflegerischen zielen zur Sicherstellung einer patientenorientierten, professionellen Pflege
 3. Pflegerisches Risikomanagement

- (8) Zur Erfüllung seiner oder ihrer o. g. Aufgaben kann die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.
- (9) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor bestimmt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 16 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters des Klinikums

- (1) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums ist nach Maßgaben und unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung und Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen) zuständig für :
1. Die Vorbereitung der Erstellung des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung
 2. Die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung
 3. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung
 4. Die Vorbereitung der Budget- und sonstigen Vereinbarungen mit den Krankenkassen sowie anderen Leistungsbeziehern in allen Feldern der Krankenversorgung
- (3) Zur Erfüllung seiner oder ihrer o. g. Aufgaben kann die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

§ 17 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters der Fakultät

- (1) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Unbeschadet dessen ist die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät nach Maßgaben und unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (Teilwirtschaftsplan

Forschung und Lehre und Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen) zuständig für :

1. Die Vorbereitung der Erstellung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
2. Die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
3. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Forschung und Lehre
4. Die Vorbereitung der Kooperation- und sonstigen Vereinbarungen mit Dritten in allen Feldern der Forschung und Lehre

- (3) Zur Erfüllung seiner oder ihrer o. g. Aufgaben kann die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

§ 18 Aufgaben der Prodekane für Forschung und für Studium und Lehre

1. Die Prodekane nehmen in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und sind in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
2. Die Prodekane wirken bei der leistungsorientierten Mittelvergabe mit sowie bei der Einrichtung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre.

Zur Erfüllung ihrer o. g. Aufgaben können die Prodekane von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen

3. Abschnitt – Krankenpflegekommission

§ 19 Krankenpflegekommission

Die Krankenpflegekommission berät die Pflegedirektorin bei der Vorbereitung von Grundsätzen pflegerischer Fachthemen. Diese können sich auf Pflgethemen in den Sektoren wie Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pflegepraxis, Pflegewissenschaft und Management/Ökonomie beziehen. Sie unterstützt die interne Kommunikation nach konsentierten Beschlüssen in der Pflegedirektion. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Krankenpflegekommission.

4. Abschnitt – Wirtschafts- und Unternehmensplanung

§ 20 Gesamtwirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Der Gesamtwirtschaftsplan, der aus den Teilwirtschaftsplänen Forschung und Lehre, Krankenversorgung und

staatliche Investitionen (Finanzplan) besteht, soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt werden, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, so ist folgendes zu beachten:

1. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplanes nur leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebes unabweisbar notwendig ist. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Vorstand, ohne dass es einer Beteiligung des Aufsichtsrates oder des Senats bedarf. Er hat diese Entscheidungen zu dokumentieren und gegenüber dem Rechnungshof zu verantworten.
2. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans ist ebenfalls nur zulässig, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebes unabweisbar notwendig ist. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Wenn diese Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat über die getroffenen Maßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Unabhängig davon, ob die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eine Vorabzustimmung des Aufsichtsvorsitzenden eingeholt wird, ist die Zustimmung zu beantragen für:

1. alle Maßnahmen, die einzeln im Finanzplan auszuweisen sind (Baumaßnahmen, Beschaffungen) mit Bezeichnung der Maßnahmen, Planungsstand, Stand des HFBG-Verfahrens bzw. des zukünftig an seine Stelle tretenden Verfahrens, Höhe der Gesamtausgaben und frei zu gebenden Mittel des Wirtschaftsjahres bzw. der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen,
2. Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben aus den im Finanzplan vorgesehenen Pauschalen und Entgelten. Dabei kann sich der Antrag auf Zustimmung ohne Angaben von Einzelmaßnahmen auf einen anteiligen Betrag der Pauschale beziehen.

Die Anträge sind im Einzelfall bzw. für eine betragsliche Freigabe aus den Pauschalen hinsichtlich der Unabweisbarkeit zu begründen.

(4) Notwendige Bedingung für eine Zustimmung ist ferner, dass zur Finanzierung der Investitionen entsprechende Deckungsmittel verfügbar sind. Dies sind insbesondere die Landeszuschüsse für Investitionen der Charité, die im Haushalt des Landes veranschlagt und verfügbar sind. Die Verwendung von Rücklagen und die Umwidmung von konsumtiven Landeszuschüssen in investive Deckungsmittel ist im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftsführung grundsätzlich auszuschließen, da hierfür die Kompetenz

des Aufsichtsrates zur Feststellung des Finanzplanes nicht eingeschränkt werden soll.

§ 21 Strategische Rahmenplanung

Die Strategische Rahmenplanung basiert auf einem vom Vorstand aufzustellenden Unternehmenskonzept, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Unternehmenskonzept stellt die wesentlichen strategischen Ziele der Geschäftsentwicklung dar, bezogen auf das Tätigkeitsspektrum Charité wie auch auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeiten (Zielbild). Aus diesen Zielen werden die dazu erforderlichen Strukturen der Betriebsorganisation abgeleitet, und es werden Maßnahmen definiert, mittels derer diese Strukturen gebildet werden können. Die Strategische Rahmenplanung liegt dem Wirtschaftsplan wie auch dem mittelfristigen Wirtschaftsplan zugrunde. Bei Fortschreibungen ist insbesondere der jeweilige Investitionsplan anzupassen.

§ 22 Beteiligungsunternehmen

(1) Es gelten die Beteiligungsgrundsätze der Charité in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Beteiligungsunternehmen sind in das Berichtswesen der Charité zu integrieren.

§ 23 Drittmittel

Der Vorstand erlässt in Ausführung des § 24 Abs. 7 BerlUni-Med Richtlinien für Drittmittelvorhaben, die unter Einsatz von Ressourcen der Charité erfolgen.

§ 24 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er kann einzelne Personen ganz oder teilweise zur Vertretung bevollmächtigen und entsprechende Zeichnungsbefugnisse einräumen. Die Vollmacht und die Zeichnungsbefugnisse können jederzeit widerrufen, veränderten Wertgrenzen angepasst oder eingeschränkt werden und sollen im Mitteilungsblatt der Charité bekannt gemacht werden.

5. Abschnitt – Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss

§ 25 Rechnungslegung und -prüfung, Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der jährliche Bericht über die Geschäftsentwicklung (Lagebericht) werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgestellt. Der Lagebericht enthält eine Gegenüberstellung der in den Wirtschaftsplänen des laufenden Jahres aufgestellten Erfolgszielen und den tatsächlichen Ergebnissen anhand von Kennzahlen, die für die Tätigkeit der Charité spezifisch sind („Soll-Ist-Vergleich“). Wesentliche Abweichungen von den Ansätzen werden erläutert. Der Jahresabschluss wird

dem Wirtschaftsplan entsprechend in die Teilabschlüsse für Lehre und Forschung sowie für Krankenversorgung und einen konsolidierenden Gesamtabschluss gegliedert. Der Vorstand unterbreitet gegebenenfalls für jeden Teilabschluss Vorschläge zur Verwendung von Jahresüberschüssen oder Rücklagen.

(2) § 25 BerlUniMedG bleibt unberührt.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26 Satzung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Steuerliche Satzung)

Die Satzung des Universitätsklinikums der Charité – Universität zu Berlin gem. § 59 Abgabenordnung, amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, vom 20. November 2003 und der Freien Universität Berlin, vom 02. Februar 2004 bleibt unberührt und wird im Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

§ 27 Satzungen des Fakultätsrats

Satzungen, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, (bspw. Studienordnungen, Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen) bleiben unberührt. Insbesondere werden die Zulassungszahlen gem. § 28 Abs. 2 BerlUniMedG in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 27a Übergangsregelung zu Kliniken und Instituten mit weniger als vier Hochschullehrern (§ 75 Abs. 3 Satz 3 BerlHG)

Gehören einer Klinik oder einem Institut nur drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einer Klinik oder einem Institut nur zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehören einer Klinik oder einem Institut nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an, so wird im Klinik- oder Institutsrat ihre oder seine Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet. § 18 Abs. 2 UniMedG bleibt unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2006

Prof. Dr. Detlev Ganten
Vorstandsvorsitzender

Anlage: Organisationsplan

CharitéCentren - Übersicht

(CC 1)	CharitéCentrum 01	für Human- und Gesundheitswissenschaften (ZHGB)
(CC 2)	CharitéCentrum 02	für Grundlagenmedizin (1. Studienabschnitt)
(CC 3)	CharitéCentrum 03	für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
(CC 4)	CharitéCentrum 04	für Therapieforschung
(CC 5)	CharitéCentrum 05	für diagnostische und präventive Labormedizin
(CC 6)	CharitéCentrum 06	für diagnostische u. interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin
(CC 7)	CharitéCentrum 07	für Anästhesiologie, OP – Management und Intensivmedizin
(CC 8)	CharitéCentrum 08	für Chirurgische Medizin
(CC 9)	CharitéCentrum 09	für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie
(CC 10)	CharitéCentrum 10	für Magen-, Darm-, Nieren- und Stoffwechselmedizin
(CC 11)	CharitéCentrum 11	für Herz- und Kreislauf- und Gefäßmedizin
(CC 12)	CharitéCentrum 12	für Innere Medizin und Dermatologie
(CC 13)	CharitéCentrum 13	für Innere Medizin mit Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie
(CC 14)	CharitéCentrum 14	für Tumormedizin
(CC 15)	CharitéCentrum 15	für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie
(CC 16)	CharitéCentrum 16	für Audiologie/Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde
(CC 17)	CharitéCentrum 17	für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik

CC 1 CharitéCentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften (ZHGB)

Institut für Allgemeinmedizin	CCM
Institut für Arbeitsmedizin	CBF
Institut für Geschichte der Medizin mit Abt. Ethik in der Medizin	CCM/CBF
Institut für Gesundheitssystemforschung	CBF
Institut für Medizin, Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft	CCM
Institut für Medizinische Psychologie	CBF/CCM
Institut für Medizinische Soziologie	CBF/CCM
Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin	CCM
Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie	CCM

CC 2 CharitéCentrum für Grundlagenmedizin (1. Studienabschnitt)

Institut für Integrative Neuroanatomie	CCM
Institut für Vegetative Anatomie	CBF
Institut für Zell- und Neurobiologie	CCM
Institut für Biochemie	CCM
Institut für Molekularbiologie und Bioinformatik	CBF
Institut für Biochemie und Molekularbiologie	CBF
Institut für Physiologie	CBF
Institut für Neurophysiologie	CCM
Institut für Vegetative Physiologie	CCM
Institut für Medizinische Physik und Biophysik	CCM

CC 3 CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	CBF
---	-----

CC 4 CharitéCentrum für Therapieforchung

Institut für Pharmakologie	CCM/CBF
Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie	CCM/CBF
Institut für Biometrie und klinische Epidemiologie	CBF/CCM
Institut für Medizinische Informatik	CBF
Institut für Theoretische Biologie	CCM
Institut für Experimentelle Endokrinologie	CCM
Institut für Neuroimmunologie	CCM

assoziiert: Charité Research Organisation GmbH
 Koordinierungszentrum für Klinische Studien (KKS)
 Dokumentation – Zentrales Studienregister

CC 5 CharitéCentrum für diagnostische und präventive Labormedizin

Institut für Laboratoriumsmedizin und Pathobiochemie	CVK
Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie	CBF
Institut für Mikrobiologie und Hygiene	CCM/CBF
Institut für Virologie	CCM/CBF
Institut für Rechtsmedizin	CBF/CCM
Institut für Forensische Psychiatrie	CBF
Institut für Pathologie	CCM
Institut für Pathologie	CBF
Institut für Hygiene und Umweltmedizin	CBF

CC 6 CharitéCentrum für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin

Institut für Radiologie (einschl. Abt. Neuroradiologie)	CCM
Klinik für Strahlenheilkunde (einschl. Abt. Kinderradiologie) *	CVK
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin	CBF
Klinik für Nuklearmedizin	CCM/CVK
Institut für Medizinische Physik und Lasermedizin	CBF

* Eine Verlagerung der Strahlentherapie CVK zum CharitéCentrum 14 für Tumormedizin ist geplant.

CC 7 CharitéCentrum für Anästhesiologie, OP-Management und Intensivmedizin

Klinik für Anästhesiologie m.S. operative Intensivmedizin	CCM/CVK
Klinik für Anästhesiologie m.S. operative Intensivmedizin	CBF
OP-Zentrale (mit OP- und Anästhesiefunktionsdienst) an den Standorten	CCM/CVK/CBF

CC 8 CharitéCentrum für Chirurgische Medizin

Klinik für Allgemein-, Visceral-, Gefäß- und Thoraxchirurgie	CCM
Klinik für Allgemein-, Visceral- und Transplantationschirurgie	CVK
Klinik für Urologie	CCM

CC 9 CharitéCentrum für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie

Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie einschl. Orthopädie	CVK/CCM
Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie mit dem Arbeitsbereich Orthopädie	CBF
Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (einschl. HNO)	CVK

CC 10 CharitéCentrum für Magen-, Darm-, Nieren- und Stoffwechselmedizin

Medizinische Klinik für Gastroenterologie, Infektiologie u. Rheumatologie	CBF
Klinik für Allgemein-, Gefäß- und Thoraxchirurgie	CBF
Medizinische Klinik für Endokrinologie und Nephrologie	CBF
Klinik für Urologie	CBF
Klinik für Allgemeinmedizin, Naturheilkunde, Psychosomatik	CBF
Institut für Klinische Physiologie	CBF

CC 11 CharitéCentrum für Herz-, Kreislauf- und Gefäßmedizin

Medizinische Klinik für Kardiologie und Pulmologie (einschl. Funktionsbereich Angiologie)	CBF
Klinik für Kardiovaskuläre Chirurgie	CCM
Klinik für Gefäßchirurgie *	

* in Gründung

CC 12 CharitéCentrum für Innere Medizin und Dermatologie

Medizinische Klinik m.S. Rheumatologie u. Klinische Immunologie (einschl. Arbeitsbereich Physikalische Medizin CCM / CBF)	CCM
Medizinische Klinik m.S. Infektiologie und Pulmologie (einschl. Arbeitsbereich Pneumologische Onkologie)	CCM/CVK
Medizinische Poliklinik	CCM
Klinik für Dermatologie, Venerologie u. Allergologie	CCM/CBF
Institut für Medizinische Immunologie	CCM
Medizinische Klinik m. S. Psychosomatik	CCM

CC 13 CharitéCentrum für Innere Medizin mit Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie

Medizinische Klinik m.S. Nephrologie und Internistische Intensivmedizin	CVK
Medizinische Klinik m.S. Hepatologie und Gastroenterologie (einschl. Arbeitsbereich Stoffwechselerkrankungen)	CVK
Medizinische Klinik m.S. Kardiologie	CVK
Medizinische Klinik m.S. Gastroenterologie, Hepatologie und Endokrinologie	CCM
Medizinische Klinik m.S. Nephrologie	CCM
Medizinische Klinik m.S. Kardiologie und Angiologie	CCM
Arbeitsbereich Lipidstoffwechsel	CVK

CC 14 CharitéCentrum für Tumormedizin

Medizinische Klinik m.S. Onkologie und Hämatologie	CCM
Medizinische Klinik m.S. Hämatologie und Onkologie	CVK
Medizinische Klinik m.S. Hämatologie, Onkologie	CBF
Klinik für Strahlentherapie	CCM
Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie	CBF
Institut für Immunologie	CBF
Institut für Transfusionsmedizin	CCM/CVK/CBF

Eine Verlagerung der Strahlentherapie CVK aus dem CC 6 für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin zum CC 14 für Tumormedizin ist geplant.

CC 15 CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie

Klinik für Neurologie mit Lehrstuhl für Experimentelle Neurologie / BNIC	CCM/CVK/CBF
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	CCM
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	CBF
Klinik für Neurochirurgie mit Arbeitsbereich Pädiatrische Neurochirurgie	CVK/CBF
Institut für Neuropathologie	CVK

CC 16 CharitéCentrum für Audiologie / Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde

Klinik für Augenheilkunde	CVK
Klinik für Augenheilkunde	CBF
Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	CCM/CBF
Klinik für Audiologie und Phoniatrie	CBF/CCM

CC 17 CharitéCentrum für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und HumangenetikDepartment für Perinatalmedizin

Klinik für Geburtsmedizin	CVK/CBF
Klinik für Geburtshilfe	CCM
Klinik für Neonatologie	CVK/CBF
Klinik für Neonatologie	CCM

Departement für Frauenheilkunde

Klinik für Gynäkologie m.S. offene Tumorchirurgie	CVK
Klinik für Gynäkologie und Gynäkologische Onkologie m.S. Laparoskopische Tumorchirurgie (einschl. Brustzentrum CCM)	CBF/CCM

Department für Kinderheilkunde

Klinik für Allgemeine Pädiatrie	CVK
Klinik für Pädiatrie m.S. Kardiologie	CVK
Klinik für Pädiatrie m.S. Pneumologie u. Immunologie	CVK/CBF
Klinik für Pädiatrie m.S. Onkologie und Hämatologie	CVK
Klinik für Pädiatrie m.S. Nephrologie	CVK
Klinik für Pädiatrie m.S. Neurologie	CVK
Klinik für Kinderchirurgie	CVK
Sozialpädiatrisches Zentrum	CVK
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters	CVK
Institut für Experimentelle Pädiatrische Endokrinologie	CVK

Weitere Einrichtungen

Institut für Medizinische Genetik	CVK
Institut für Medizinische Genetik	CBF
Institut für Humangenetik	CVK
Institut für Immungenetik	CVK